

## Antrag

der Abgeordneten Dr. Christian Wirth, Dr. Gottfried Curio, Martin Hess, Dr. Bernd Baumann, Steffen Janich, Dr. Christina Baum, Barbara Benkstein, René Bochmann, Peter Boehringer, Marcus Bühl, Dr. Malte Kaufmann, Jörn König, Edgar Naujok, Tobias Matthias Peterka, Jan Wenzel Schmidt, Kay-Uwe Ziegler und der Fraktion der AfD

### Zurückweisungen von Drittstaatenangehörigen an den Außengrenzen der Bundesrepublik Deutschland entsprechend den bilateralen Rücknahmeabkommen mit den Nachbarstaaten

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die seit zehn Jahren andauernde Migrationskrise erlebt seit 2022 einen neuen Höhepunkt, der selbst die Spitzenjahre 2015 und 2016 in den Schatten stellt. Im Jahr 2023 sind 329.000 Erstanträge auf Asyl gestellt worden – zusätzlich zu den seit März 2022 eingereisten 1,1 Millionen Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine. Zahlreiche der Asylbewerber sind unerlaubt ins Bundesgebiet eingereist. Die Nettozuwanderung für das Jahr 2022 betrug insgesamt 1,462 Millionen.

Die Dublin-III-Verordnung<sup>1</sup> ist bereits im ersten Anlauf der Masseneinwanderung 2015 gescheitert, die Länder der EU-Außengrenzen, wie zum Beispiel Italien und Griechenland sind nicht mehr in der Lage oder nicht willens, Migranten vertragsgemäß zu registrieren und zu verteilen. Viele EU-Staaten weigern sich, Migranten aufzunehmen. Das Überstellungsverfahren in der Binnenmigration ist ebenso gescheitert. Hinzu kommt, dass die Dublin-III-Verordnung rechtswidriges Verhalten belohnt. Werden Migranten durchgewunken und der aufnehmende Staat ist nicht in der Lage binnen drei Monaten einen Rückführungsantrag zu stellen, ist dieser Staat für das Asylverfahren zuständig. Weigert sich der Staat, der nach der Dublin-III-Verordnung den Migranten zurückzunehmen hat, diesen zurückzunehmen, ist der aufnehmende Staat nach sechs Monaten endgültig für das Asylverfahren zuständig. Eine solche Verfahrensart ist nicht hinnehmbar.

Die Durchführung zehntausender, in manchen Jahren hunderttausender unzulässiger oder offensichtlich unbegründeter Asylverfahren, die bei Anwendung von § 18 Abs. 2 Asylgesetz gar nicht eröffnet werden müssten, schafft einen wesentlichen Anreiz für die illegale Einwanderung nach Deutschland, die dadurch nachträglich weitgehend legalisiert wird.

<sup>1</sup> Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedsstaates, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist.

Niemand, der über den Landweg nach Deutschland illegal einreist, ist auf der Flucht, da man in allen angrenzenden Nachbarstaaten bereits in Sicherheit ist. Trotzdem wird kein illegal Einreisender, der nach Grenzübertritt einen Asylantrag stellt, zurückgewiesen. Dies, obwohl der Asylantrag bei Antragsstellung schon offenkundig unbegründet ist.

Ursächlich hierfür ist eine teilweise vertretene Rechtsauffassung zur Auslegung des EU-Asylsystems. Die Mitgliedsstaaten müssten Asylsuchende grundsätzlich immer einreisen zu lassen, um dann im sogenannten Dublin-Verfahren zu prüfen, welcher Mitgliedsstaat für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist. Danach dürfen sie zwar theoretisch in den für das Verfahren zuständigen Staat zurückgebracht werden, was jedoch praktisch so gut wie nie erfolgt.<sup>2</sup>

Selbst, wenn ein Migrant bereits in einem sicheren Nachbarland Asyl beantragt hat, registriert ist, sein Asyl-Verfahren durchlaufen hat und sodann bei der unerlaubten Einreise in die Bundesrepublik Deutschland an der Grenze aufgegriffen wird, wird er nicht an der Grenze zurückgewiesen. Auch in diesem Fall soll das Dublin-III-Verfahren Anwendung finden. Diese Auffassung vertreten Tschechien, Polen, Schweiz und Österreich: „Es muss ein schriftliches Dublin-Übernahmeersuchen gesendet werden, falls das Ersuchen zutrifft und die tschechischen Behörden das akzeptieren, wird die Überstellung organisiert“ erklärt ein Sprecher des tschechischen Innenministeriums.<sup>3</sup> Dieses Verfahren benötigt mehrere Wochen, sogar Monate. Eine Überstellung erfolgt in den wenigsten Fällen.

Das polnische Innenministerium antwortet gegenüber „Welt“<sup>4</sup> auf die Frage, ob man zweifelsfrei in polnischer Zuständigkeit befindliche Asylsuchende zurücknahme, falls Deutschland sie mit Verweis auf das Dublin-Verfahren stoppen wolle: „Deutschlands Entscheidung, Grenzkontrollen einzuführen, führt in Polen nicht dazu, irgendeine Komponente des EU-Asylsystems zu suspendieren.“

Auch die Schweiz sieht das ähnlich: „Wenn diese Personen in Deutschland ein Asylgesuch gestellt haben und per Eurodac-Abgleich ersichtlich ist, dass die Person bereits in der Schweiz ein Asylgesuch gestellt hat, dann müssen die deutschen Behörden gemäß Dublin-Verordnung ein Dublin-Verfahren einleiten. Diese Personen können dann nicht unmittelbar an der Grenze den Schweizer Behörden übergeben werden.“<sup>5</sup>

Österreich ist ebenfalls der Auffassung, dass bei Personen, die in Österreich Asyl beantragt haben und später in Deutschland Asyl suchen, das Dublin-Verfahren „eingehalten werden (müsse), eine formlose Übernahme ist nicht möglich“<sup>6</sup>.

Auch die Bundesregierung schließt sich dieser keinesfalls überzeugenden Rechtsauffassung an, obwohl eine Zurückweisung an der Grenze operativ kein Problem wäre. Es ist über Eurodac binnen weniger Stunden ermittelbar, ob ein illegal Einreisender in dem Nachbarstaat, von dem aus er die Grenze nach Deutschland übertritt, bereits registriert ist. Er könnte demnach nach erneuter Prüfung durch die Kollegen des Nachbarstaats unmittelbar zurückgewiesen werden, so Marcel Pretzsch, Sprecher der Bundespolizeidirektion im sächsischen Pirna.<sup>7</sup>

<sup>2</sup> <https://www.welt.de/politik/deutschland/plus249278412/Migration-in-der-EU-Woran-die-sofortige-Zurueckweisung-illegaler-Migranten-scheitert.html>

<sup>3</sup> Welt, a.a.O.

<sup>4</sup> Welt, a.a.O.

<sup>5</sup> Welt, a.a.O.

<sup>6</sup> Welt, a.a.O.

<sup>7</sup> Welt, a.a.O.

- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,
1. die Bundesgrenze sofort kontrollierbar zu machen, ggf. auch durch die Errichtung von Grenzzäunen;
  2. die Anwendung von Art. 16a Abs. 2 GG und § 18 Abs. 2 Asylgesetz ohne Abstriche so lange fortzusetzen, bis auf europäischer Ebene entsprechende Regeln durch- und umgesetzt sind, die den versprochenen „Raum der Sicherheit, der Freiheit und des Rechts“ gem. Art. 3 Abs. 2 des Vertrages über die Europäische Union tatsächlich und nicht nur fiktiv herstellen;
  3. die Bundespolizei unverzüglich anzuweisen, folgende bilateralen und multilateralen Rückübernahmeabkommen anzuwenden:
    - Benelux v. 7.05.1966, 01.07.1966 BAnz. 1966, Nr. 131
    - Dänemark v. 15.05.1954, 01.06.1954, BAnz. 1954, Nr. 120
    - Frankreich v. 10.02.2003, 01.07.2005, BGBl. II 2006, Nr. 4, S. 99 ff.
    - Österreich, v. 16.12.1997, 15.01.1998, BGBl. II 1998, Nr. 3, S. 80
    - Schweiz v. 20.12.1993, 01.02.1994, (Anwendung seit 01.02.1996), BGBl. II 1996, Nr. 26, S. 945
    - Tschechien v. 03.11.1994, 01.01.1995, BGBl. II 1995, Nr. 5, S. 133
    - Multilaterale Rückübernahmeabkommen Deutschlands zwischen Belgien, Deutschland, Frankreich, Italien, Luxemburg, Niederlande und Polen v. 29.03.1991, 01.05.1991, BGBl. II 1993, Nr. 23,
    - Bilaterale Abkommen zur Durchführung multilateraler Rückübernahmeabkommen Polen (Warschauer Protokoll über Festlegung zu techn. Bedingungen) v. 29.09.1994, 29.09.1994, BGBl. II 1994, Nr. 60, S. 3775<sup>8</sup>;
  4. deutsches Recht wieder durchzusetzen und gem. § 18 Abs. 2 Asylgesetz jeden, auch wenn er kundtut, „Asyl“ beantragen zu wollen, zurückzuweisen, wenn er unberechtigterweise aus einem sicheren Transitland einreisen will und daher kein Anrecht auf Asyl haben kann (Art. 16a Abs. 2 GG);
  5. die Praxis des generellen Verbleibs abgelehnter Asylbewerber in Deutschland zu beenden und entgegenstehende rechtliche Regelungen auf nationaler wie internationaler Ebene entsprechend anzupassen;
  6. die Verfahrensdauern der Bearbeitung von unzulässigen und offensichtlich unbegründeten Asylanträgen einschließlich der anschließenden Beschreibung des Rechtswegs drastisch zu verkürzen;
  7. praktische Hindernisse bei der Abschiebung abgelehnter Asylbewerber (unkooperative Transit- und Herkunftsstaaten) durch Anwendung der zu Gebote stehenden Druckmittel (bspw. Visahebel, Streichung von Entwicklungshilfe; Ausgestaltung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit) zu beseitigen;
  8. sofort daran zu gehen, die wichtigsten Anreize für die illegale Einwanderung nach Deutschland (sog. Pull-Faktoren) zu beseitigen.

Berlin, den 30. Januar 2024

**Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion**

<sup>8</sup> Alle bilateralen Abkommen haben zum Gegenstand, dass Drittstaatsangehörige ohne Einreiserecht (Visum, fehlende Ausweispapiere) von dem Staat zurückgenommen werden, aus dem sie widerrechtlich einreisen wollten.

## Begründung

1.

Aufgrund der Migrationsbewegungen nach dem Auseinanderfallen des jugoslawischen Staates hat der Gesetzgeber das Grundgesetz in den 90er Jahren dahingehend geändert, dass politisch Verfolgte Asyl genießen, Art. 16a Abs. 1 GG. Gemäß Art. 16a Abs. 2 GG kann sich hierauf nicht berufen, wer aus einem Staat der Europäischen Gemeinschaft oder einem sicheren Drittstaat kommt. Diese Regelung wurde in Art. 16a Abs. 5 GG dahingehend eingeschränkt, dass sich die Bundesrepublik völkerrechtlichen Verträgen der Europäischen Gemeinschaft und etwaigen anderen völkerrechtlichen Verträgen bezüglich eines einheitlichen Asylrechts unterwirft. Mit Abschluss des EU-Vertrages hat Art. 16a Abs. 5 GG keine praktische Bedeutung mehr, da über allgemeine Grundsätze und Art. 23 GG EU-Asylrecht Vorrang genießt. Das EU-Asylsystem wurde sekundärrechtlich geregelt mit der Dublin-III-Verordnung<sup>9</sup>, der Qualifizierungsrichtlinie<sup>10</sup> und der Rückführungsrichtlinie<sup>11</sup>.

Trotzdem oder gerade deswegen sieht sich die Bundesrepublik Deutschland mit einer Vielzahl migrationsbedingter Probleme konfrontiert. Dass es sich jetzt schon um eine historische Ausnahmesituation handelt, geht aus den amtlichen Zahlen hervor: 351.915 Asylanträge wurden im Jahr 2023 gestellt. Im gesamten Jahr 2022 waren es 244.132. Seit 1995 waren es nur im Jahr 2015 und 2016 mehr Anträge.<sup>12</sup> Dieser Zustrom trifft auf eine bereits überlastete Gesellschaft: Ende Juni 2023 waren 3,26 Millionen Menschen im Ausländerzentralregister als Flüchtlinge registriert.<sup>13</sup>

Hinzukommt, dass deutlich mehr Asylbewerber einreisen, als sich in den offiziellen Statistiken zu Asylantragszahlen widerspiegeln. Gestützt auf Aussagen aus Kreisen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) am Rande der „Nürnberger Tage für Migration“ berichtet die Welt, dass man von jeweils etwa 40.000 neu eingereisten Asylsuchenden im September und Oktober ausgeht, während die Zahl der Asylanträge im September bei lediglich 27.889 lag. Der Grund: „Zwischen Asylgesuch und Antragsstellung vergehen wegen der Belastung der Behörden oft einige Monate.“<sup>14</sup>

Auf eine Schriftliche Einzelanfrage des Abgeordneten Dr. Christian Wirth, aus welchen Nachbarstaaten die (durch die Bundespolizei registrierten) Asylbewerber 2022 und im 1. Halbjahr 2023 eingereist sind, wird ersichtlich, dass aus jedem Nachbarstaat tausende Migranten illegal nach Deutschland strömen,<sup>15</sup> ohne dass die Nachbarstaaten die Dublin-III-Verordnung anwenden, nämlich die Migranten an den Aufnahmestaats zurücküberweisen oder selbst das Dublin-III-Verfahren durchführen.

Hierbei sind insbesondere die Staaten Tschechien, Polen, Österreich und die Schweiz, die Hauptdurchlass-Länder der Auffassung, dass keine Rückschiebung durch Deutschland an den Grenzen erfolgen kann, sondern immer zwingend das Dublin-III-Verfahren Anwendung finden muss, also dass Deutschland im Land überprüfen muss, ob der Asylantragsteller überhaupt in Deutschland einen Asylantrag stellen darf. Dies soll selbst dann gelten, wenn unmittelbar beim Aufgreifen an der Grenze per Fingerabdruck über die EU-Asylatenbank festgestellt wird, dass der Asylantragsteller bereits in dem Land, aus dem er kommt, einen Asylantrag gestellt hat.<sup>16</sup>

<sup>9</sup> Siehe Fn 1.

<sup>10</sup> Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Person, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes.

<sup>11</sup> Richtlinie 2008/115/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger.

<sup>12</sup> <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/76095/umfrage/asylantraege-insgesamt-in-deutschland-seit-1995/>

<sup>13</sup> <https://www.tagesschau.de/inland/gesellschaft/rekordzahl-gefluechtete-100.html>

<sup>14</sup> <https://www.welt.de/politik/deutschland/article248237728/Migration-Faktischer-Asylzugang-deutlich-ueber-Zahl-der-Antraege.html>

<sup>15</sup> Schriftliche Frage, Monat Dezember 2023, Arbeits-NR. 12/331

<sup>16</sup> <https://www.welt.de/politik/deutschland/plus249278412/Migration-in-der-EU-Woran-die-sofortige-Zurueckweisung-illegaler-Migranten-scheitert.html>

Seitens der EU ist nicht zu erwarten, dass die grundsätzlichen Probleme des europäischen Asylsystems angegangen werden. Auch der angeblich historische Asyl-Kompromiss der EU wird weder kurz- noch langfristig die illegale Einreise stoppen. Länder wie Griechenland und Italien können Migranten faktisch nicht in Asylzentren aufnehmen und überprüfen, wenn sie heute schon nicht in der Lage sind, die Migranten überhaupt zu registrieren. Es gibt keine Einigung darüber, wer dafür verantwortlich ist, dass Migranten, zum Beispiel Bootsflüchtlinge, in die Asylzentren gelangen. Frontex ist bereits personell hierzu nicht in der Lage. Es gibt keine Maßnahmen zur Verhinderung der Umgehung der Asylzentren. Eine Einigung über die große Anzahl von Migranten, die eben keine geringe Schutzquote haben, ist nicht erfolgt. Für diese sind die Asylzentren nicht zuständig. Es gibt keine Einigung über die Rückführung der Migranten nach Ablehnung in ihre Herkunftsländer. Es gibt keine Zeitschiene für das Projekt Asylzentren und keine Einigung darüber, was in dem Zeitraum bis dahin mit den Migranten geschieht. Bis dahin werden auch weitere Millionen Migranten mit geringer Schutzquote nach Deutschland ungehindert durchgereicht werden. Dies sind keine Optionen für Deutschland, Landkreise und Kommunen sind vollständig überlastet, das Sozialsystem steht kurz vor dem Kollaps.

2.

EuGH, Urteil vom 21. September 2023 -C-143/22, keine Anwendung auf die Bundesrepublik Deutschland

In den Medien wurde verbreitet, ein Rückweisungsverbot für Deutschland in benachbarte EU-Länder solle sich aus dem Urteil des EuGH vom 21. September 2023<sup>17</sup> ergeben.<sup>18</sup> Und zwar unabhängig davon, ob der Drittstaatenangehörige an der Grenze Asyl beantragt oder nicht. „Gegenüber eingereisten Drittstaatenangehörigen muss dann eine Rückkehrentscheidung – also eine Abschiebungsentscheidungsandrohung mit Frist zur freiwilligen Ausreise – ergehen“, so Dr. Constantin Hruschka, Senior Researcher am Max-Planck-Institut für Sozialrecht und Sozialpolitik in München, der schwerpunktmäßig zum europäischen Asylrecht forscht.<sup>19</sup>

Grenzkontrollen sollen im Schengen-Raum eigentlich abgeschafft sein. Nur ausnahmsweise erlaubt das EU-Recht, diese für maximal sechs Monate „vorübergehend“ wiedereinzuführen.<sup>20</sup> Nach sechs Monaten soll Schluss sein, selbst wenn die Gefahr weiterhin andauert. Nur eine „neue“ Gefahr erlaube Kontrollen für länger als sechs Monate, nicht jedoch der Fortbestand derselben Gefahr.

Tatsächlich gibt es solche zwischen Frankreich und Italien, zwischen Deutschland und Österreich, neuerdings auch zu Polen und Tschechien und auch die Skandinavischen Länder praktizieren Grenzkontrollen, um das Unvermögen des EU-Asylrecht zu kompensieren.

Allerdings hat der EuGH in diesem Urteil genau das Gegenteil entschieden, dass die Rückführungsrichtlinien „unbeschadet der Ausnahmen nach Art. 6 Abs. 2 bis 5“<sup>21</sup> der Rückführungsrichtlinie gelten. Das heißt, dass das Urteil für die deutschen Grenzkontrollen letztlich irrelevant ist.<sup>22</sup>

Die Rückführungsrichtlinie von 2009 findet nämlich gemäß Art. 6 Abs. 2 bis 5 keine Anwendung auf die EU-Länder, zwischen denen vor der Ratifizierung der Rückführungsrichtlinie 2009 ein bilaterales Rückübernahmeabkommen geschlossen wurde. Solche Rückübernahmeabkommen wurden mit der Bundesrepublik und allen benachbarten Staaten vor 2009 geschlossen, so dass die Rückführungsrichtlinie keine Anwendung auf die Bundesrepublik Deutschland findet und somit die Zurückweisung oder Zurückschiebung des Drittstaatlers nach § 18 AuslG an jeder deutschen Außengrenze möglich ist.

<sup>17</sup> EuGH, Urteil vom 21. September 2023 – C-143/22- juris

<sup>18</sup> <https://www.lto.de/recht/nachrichten/n/eugh-c14322-zurueckweisung-binnengrenze-drittstaatenangehoeriger-rueckfuehrungsrichtlinie/>; <https://www.welt.de/politik/ausland/plus247864508/EU-Asylsystem-Ein-Urteil-veraenderte-alles.html>

<sup>19</sup> Hruschka, in <https://www.lto.de/recht/nachrichten/n/eugh-c14322-zurueckweisung-binnengrenze-drittstaatenangehoeriger-rueckfuehrungsrichtlinie/>

<sup>20</sup> Thym, in: Verfassungsblog, „Pushbacks“ an den deutschen Grenzen: ja, nein vielleicht?

<sup>21</sup> EuGH, Urteil vom 21.9.2021, juris RN 41

<sup>22</sup> Thym, a.a.O.

3.

### Clausula rebus sic standibus

Das europäische Asylrecht entspricht nicht den Herausforderungen der Massenmigration. Beim Abschluss der EU-Verträge haben die EU-Staaten nicht absehen können, dass es 20 Jahre später zu derart großen Bevölkerungsbewegungen aus den Afrikanischen und Asiatischen Ländern kommen würde, die die Überprüfung eines jeden einzelnen Asylverfahrens faktisch unmöglich macht. Die vielfältigen internationalen Konflikte und das Versagen der UN sowie das Phänomen der Wirtschaftsflüchtlinge, der Informationsfluss durch das Internet sowie die Pull-Faktoren der europäischen Länder, allen voran Deutschlands mit seinen ausufernden Sozialleistungen, haben eine wahre Völkerwanderung verursacht. Insbesondere der Zufluss aus kulturfremden Ländern bedrohen Europa in der eigenen freiheitlichen Identität.

Auch wirtschaftliche Gründe sprechen nicht für die Aufnahme dieser Migranten. Sofern vertreten wurde, diese würden sowohl die demografischen Probleme als auch die Facharbeiterproblematik in Deutschland lösen, so ist diese Auffassung von Raffelhüschen widerlegt.<sup>23</sup> Durch die Massenmigration entsteht ein gesamtwirtschaftliches Loch von 5,8 Billionen Euro bis heute. Diese „Nachhaltigkeitslücke“ werde laut Raffelhüschen auf 19,2 Billionen anwachsen, wenn Deutschland weiterhin 300.000 Ausländer jährlich aufnehmen würde. Für die von der Großen Koalition und der Ampel-Regierung betriebenen Migrationspolitik findet Raffelhüschen deutliche Worte: „Machen wir weiter so, sind wir dumm wie Stroh“.

Die Dublin-III-Verordnung ist bereits im ersten Anlauf der Masseneinwanderung gescheitert, die Länder der EU-Außengrenzen, wie zum Beispiel Italien und Griechenland sind nicht mehr in der Lage, Migranten vertragsgemäß zu registrieren und zu verteilen. Viele EU-Staaten weigern sich, Migranten aufzunehmen. Das Überstellungsverfahren in der Binnenmigration ist ebenso gescheitert. Hinzu kommt, dass die Dublin-III-Verordnung rechtswidriges Verhalten belohnt. Werden Migranten durchgewunken und der aufnehmende Staat ist nicht in der Lage binnen drei Monaten einen Rückführungsantrag zu stellen, ist dieser Staat für das Asylverfahren zuständig. Weigert sich der Staat, der nach der Dublin-III-Verordnung den Migranten zurückzunehmen hat, diesen zurückzunehmen, ist der aufnehmende Staat nach sechs Monaten endgültig für das Asylverfahren zuständig. Eine solche Verfahrensart ist nicht hinnehmbar.

In Art. 3 wird den Vertragspartner des EU-Vertrages folgendes gewährleistet:

(2) Die Union bietet ihren Bürgerinnen und Bürgern einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts ohne Binnengrenzen, in dem – in Verbindung mit geeigneten Maßnahmen in Bezug auf die Kontrollen an den Außengrenzen, das Asyl, die Einwanderung sowie die Verhütung und Bekämpfung der Kriminalität – der freie Personenverkehr gewährleistet ist.

Spätestens seit 2015 ist offen erkennbar, dass die EU nicht in der Lage ist, die Außengrenzen zu kontrollieren, kein geeignetes Asylverfahren installieren kann und somit weder die Einwanderung noch die Verhütung und Bekämpfung der Kriminalität lenken kann. Auf die vielfältigen Anschläge sowie Delikte illegaler Migranten braucht an dieser Stelle nicht im Detail eingegangen werden.

Wenn jedoch die EU nicht in der Lage ist, ihre vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen, müssen die Vertragsstaaten sich um die eigene Sicherheit, insbesondere der Grenzsicherung kümmern.

Hier greift der Rechtssatz *clausula rebus sic standibus* (Bestimmung der gleichbleibenden Umstände). Ursprünglich aus dem römischen Recht stammend, wurde dieser Grundsatz im Völkerrecht zuerst als Gewohnheitsrecht anerkannt. Kodifiziert wurde dieser Grundsatz 1969 in Art. 62 des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge (WÜV). Voraussetzung ist, dass die Vertragsparteien die eingetretenen Änderungen nicht vorgesehen haben, dass diese Änderungen wesentliche Umstände betreffen und dass das Ausmaß der sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen aufgrund der Änderungen wesentlich umgestaltet werden.

Das Ausmaß der das individuelle Asyl sprengende Migrationsbewegung konnte bei Vertragsschluss nicht abgesehen werden.

<sup>23</sup> Raffelhüschen: <https://www.bild.de/politik/inland/politik-inland/brisante-migrationsstudie-so-viel-kostet-uns-die-zuwanderung-https://jungefreiheit.de/politik/deutschland/2024/raffelhueschen-zuwanderung-kostet-58-billionen-euro/>



Da die EU offensichtlich weder in der Lage ist, die Außengrenzen wirksam zu kontrollieren noch ein wirksames Asylsystem zu installieren, kann die Bundesrepublik Deutschland auf die nationalen Regelungen zurückgreifen. EU-Asylregeln sind, solange zumindest zu suspendieren, bis praktikable Regelungen zum Asylrecht vereinbart und umgesetzt sind. Dies ergibt sich aus der Staatsräson und dem Gedanken der ordre public.

Art. 16a Abs. 2 GG und § 18 AsylG sind unverzüglich anzuwenden.

*Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt*